

# Unmittelbarer Zugang zu ambulanten Erziehungshilfen

## *Chancen des § 36a, Abs. 2, SGB VIII für eine sozialräumliche Ausgestaltung der Jugendhilfe*

Karl Späth, Stuttgart

***Unter der Überschrift »Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung« werden in § 36a Abs. 2 SGB VIII die Jugendämter verpflichtet, für Eltern und junge Menschen, die bei der Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung auf Rat und Unterstützung angewiesen sind, »die niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung zuzulassen«. Der Gesetzgeber bekräftigt damit die langjährige und bewährte Praxis im Bereich der Erziehungsberatung und weitet sie als Entwicklungsoption auf alle ambulanten Erziehungshilfen aus. Die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes wird damit von der Einzelfallsteuerung auf die Angebotssteuerung verlagert.***

Über die Voraussetzungen für die unmittelbare Inanspruchnahme ambulanter Erziehungshilfen und deren inhaltliche Ausgestaltung – dazu gehören vor allem Diagnostik, Bedarfsklärung, Hilfeplanung und Qualitätssicherung – sowie die Übernahme der Kosten müssen zwischen Jugendamt und Leistungsanbieter Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Dieser Auftrag des Gesetzgebers in § 36a Abs. 2 SGB VIII an die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger kann zum Impulsgeber für eine sozialraumorientierte und bürgernahe Weiterentwicklung erzieherischer Hilfen werden. Dies erfordert allerdings eine verstärkte Kooperation zwischen den ambulanten Erziehungshilfen und darüber hinaus auch deren Vernetzung mit Kindertageseinrichtungen und anderen niederschweligen Jugendhilfeangeboten wie beispielsweise Eltern-Kind- bzw. Familienzentren und Angeboten zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen.

Die nachfolgend abgedruckten Thesen und Materialien sind dem Eingangsstatement des Verfassers zu einer Tagung des Diakonischen Werkes des EKD am 24./25. Oktober 2006 in Hannover zum Thema »Unmittelbarer Zugang zu ambulanten Erziehungshilfen – Perspektiven des § 36a Abs. 2 für eine sozialräumliche Ausgestaltung der Jugendhilfe« entnommen. Bei Interesse können die übrigen Referate dieser Tagung per E-Mail zugesandt werden. Anfragen an: fruechtl@diakonie.de

### 14 Thesen zum »Unmittelbaren Zugang zu ambulanten Erziehungshilfen«:

1. Im Gesetzgebungsverfahren zum KICK sowie in der anschließenden fachlichen Diskussion zur Umsetzung der einzelnen Regelungen in die Praxis hat der § 36a Abs. 2 bisher kaum eine Rolle gespielt. Dies könnte daran liegen, dass diese Regelung zwar die Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt stellt, jedoch die öffentlichen und freien Träger sich auf den ersten Blick keinen Nutzen davon versprechen.
2. Die mehrfachen Veränderungen des § 36a Abs. 2 im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere die Änderung der ursprünglichen Kann-Regelung in eine Soll-Verpflichtung sind ein Indiz dafür, dass es sich bei dieser Bestimmung nicht um einen undurchdachten Schnellschuss handelt. Leider sind die offiziellen Begründungen zu § 36a Abs. 2 sehr dürftig und lassen deshalb nur Plausibilitätsvermutungen zu den tatsächlichen Absichten des Gesetzgebers zu. (siehe Kasten 1)
3. Auch wenn in der Gesetzesbegründung nicht explizit ein Bezug hergestellt wird zwischen

§ 36a Abs. 2 und § 8a Abs. 2 ist eine inhaltliche Verbindung zwischen beiden neuen Regelungen doch nahe liegend und sinnvoll. Beide Regelungen sehen vor, dass Hilfen niederschwellig ohne vorherige Konsultation des Jugendamtes in Anspruch genommen werden können sollen. (siehe Kasten 2)

4. Der Gesetzgeber wollte offensichtlich, wie dies bisher bei der Erziehungsberatung regelmäßig der Fall ist und sich auch bewährt hat, Eltern, die bei der Erziehung ihrer Kinder auf Rat und Unterstützung angewiesen sind, einen direkten Zugang zu den ambulanten Erziehungshilfen eröffnen. Eine Einschränkung auf bestimmte ambulante Erziehungshilfen hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen.
5. Eine gesetzestechnisch durchaus mögliche exklusive Sonderregelung für die Erziehungsberatungsstellen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, er hat sich vielmehr für die Gleichbehandlung aller ambulanten Erziehungshilfen allerdings mit besonderer Hervorhebung der Erziehungsberatung entschieden.
6. Der mit § 36a beabsichtigten Bekräftigung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes wird im Absatz 2 dadurch Rechnung getragen, dass als Voraussetzung und Grundlage für den unmittelbaren Zugang zu ambulanten Erziehungshilfen der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Leistungsanbieter verbindlich vorgeschrieben wird. Die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes wird damit in Form einer Angebots- und Infrastruktursteuerung im Sinne des § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) wahrgenommen, im Unterschied zu der in § 36a Abs. 1 vorgesehenen Einzelfallsteuerung.
7. Die Verwaltung des Jugendamtes kann/muss in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss entscheiden, an welchen Orten im Kreis bzw. welchen Stadtteilen der Stadt solche niederschweligen Angebote bereit gestellt werden sollen und welche fachlich-konzeptionellen Standards diese Einrichtungen erfüllen müssen. Auf dieser Grundlage können die Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 mit den in Frage kommenden freien Trägern verhandelt werden.
8. Gegenstand der Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 zwischen Jugendamt und Leistungsanbieter ist u.a.
  - das Leistungsprofil der jeweiligen ambulanten Angebote,
  - der Zugang zu diesen Angeboten,
  - die Qualifikation und Zusammensetzung der Fachkräfte,
  - die diagnostische Abklärung des Hilfebedarfs,
  - die Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfe,
  - die Hilfeplanung, die Leistungsdokumentation, das Qualitätsmanagement,
  - die Vernetzung mit anderen Leistungsanbietern und
  - die Art und Weise der Finanzierung der Leistungen (beispielsweise Fachleistungsstunden, Gesamtbudget).
9. Falls sich das Jugendamt und der Leistungsanbieter in ihren Verhandlungen über die konzeptionellen und/oder finanziellen Fragen nicht einigen können, steht der Weg zu den Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII und/oder den Verwaltungsgerichten offen.
10. § 36a Abs. 2 vereinigt wichtige Grundprinzipien des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und einer modernen Kinder- und Jugendhilfe. Dies sind insbesondere:
  - das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten,
  - die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern,
  - die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes,
  - die Niederschwelligkeit erzieherischer Hilfen,

- die präventive Ausrichtung der Erziehungshilfen,
  - die Vernetzung und Zusammenführung verschiedener Erziehungshilfen unter einem Dach und
  - eine sach- und leistungsgerechte Finanzierungsregelung.
11. § 36a Abs. 2 stellt hohe Anforderungen an den Gestaltungswillen und die Gestaltungskompetenz des Jugendamtes, die fachliche Arbeit der Anbieter ambulanter Erziehungshilfen und die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und freien Trägern.
12. Für die Erziehungsberatungsstellen bedeutet § 36a Abs. 2 nicht nur eine Bestätigung des Status Quo. Sie müssen vielmehr darüber hinaus im Rahmen der Verhandlungen über die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung, sich mit den Erwartungen des Jugendamtes hinsichtlich der fachlichen Profilierung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit und der Vernetzung mit anderen Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe auseinandersetzen.
13. Erziehungshilfeeinrichtungen oder -träger, die über eine Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 den direkten Zugang zu ihren ambulanten Hilfen eröffnen wollen, müssen sich für diese erweiterte Aufgabenstellung fachlich qualifizieren. Zu den zusätzlichen Anforderungen gehören unter anderem Bedarfsklärung/Diagnostik/Clearing, Hilfeplanung, Vernetzung mit anderen Leistungsanbietern.
14. Die Chancen und Impulse, die § 36a Abs. 2 für die Absicherung und Weiterentwicklung einer bürgerfreundlichen, sozialräumlich orientierten Erziehungshilfeinfrastruktur bietet, sind bis jetzt in der Fachdiskussion noch kaum erkannt worden. Sie sollten in den aktuellen Diskussionen um die Verstärkung des Schutzauftrages der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen, den Aufbau von Eltern-Kind-Zentren und Frühwarnsystemen zur Erkennung und Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen mit bedacht werden. So kann § 36a Abs. 2 kurz- und mittelfristig zur Entstehung bzw. zum Ausbau einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfeinfrastruktur beitragen. Dadurch können bei bestimmten Personengruppen vorhandene Hemmschwellen zur Inanspruchnahme von für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen notwendigen Jugendhilfeleistungen abgebaut werden.

#### Zum Schluss ein Bild:

Der bisher wie ein unauffälliger Rohdiamant unbeachtet gebliebene § 36a Abs. 2, kann durch ein gekonntes professionelles Handling zu einem strahlenden Brillanten werden. Ob dies gelingt, hängt vor allem vom Wollen und Können der Jugendhilfefachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger ab.

### Veränderungen des § 36a Abs. 2 SGB VIII im Gesetzgebungsprozess

A) Im Referentenentwurf des BMFSFJ zum TAG vom 02.04.2004 war zwar § 36a, aber noch keine Regelung zum unmittelbaren Zugang zu ambulanten Hilfen enthalten.

B) Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06.09.2004 (BT-Drucksache 15/3676) § 36a Abs. 2: Bei ambulanten Hilfen kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer, in der die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung geregelt werden, die Selbstbeschaffung zulassen.

#### **Begründung:**

*Um aber auch künftig bei ambulanten Hilfen wie insbesondere der Erziehungsberatung den niedrighschwelligigen Zugang zu erhalten, kann der örtliche Träger in Vereinbarungen mit den betroffenen Diensten, in denen die Voraussetzungen zu regeln sind, die unmittelbare Inanspruchnahme zulassen.*

C) Im KICK vom 17.06.2005 (BT-Drucksache 15/5616) § 36a Abs. 2:

Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

#### **Begründung:**

*Die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere Erziehungsberatung, ist durch die Regelung im Absatz 2 sichergestellt.*

### Gesetzliche Regelung zur unmittelbaren Inanspruchnahme ambulanter Hilfen im KICK

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

1. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; ...
2. Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

**(2) ... Insbesondere ist (in die Vereinbarung) die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte (der freien Träger) bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.**

Karl Späth  
Referent für Jugendhilfepolitik und  
Hilfen zur Erziehung  
Diakonisches Werk der EKD  
Berlin/Stuttgart

Stafflenbergstraße 76  
70184 Stuttgart  
spaeth@diakonie.de